



# PREISLISTE 2021

TRANSPORTBETON  
BETONPUMPEN- UND FÖRDERBANDEINSATZ  
SCHÜTTGÜTER  
BETONBLOCKSTEINE

## JOSEF NEUNER GmbH & Co. KG

Kies- & Betonwerk  
Weihererhof 5  
83115 Neubuern

Telefon 0 80 35 / 90 44 - 90  
Telefax 0 80 35 / 90 44 - 924

info@betonwerk-neuner.de  
www.betonwerk-neuner.de



# PREISLISTE 2021 FÜR TRANSPORTBETON

Preise frei Baustelle zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer



Anwendungsbeispiele für Beton nach Eigenschaften	Expositions-klassen	Feuchtig-keits-klasse	Festig-keits-klasse	Kon-sis-tenz	Größt-korn (mm)	ÜK**	Betonsorte Nr.	Euro/m <sup>3</sup>	Betonsorte Nr.	Euro/m <sup>3</sup>
DIN EN 206-1 und DIN 1045-2							mittlere Festigkeitsentwicklung, mittlere Wärmeentwicklung, vorzugsw. normale Witterung		schnelle Festigkeitsentwicklung, hohe Frühfestigkeiten, hohe Wärmeentwicklung, vorzugsw. kalte Witterung	

## Unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung (kein Frostangriff)

Sauberkeitsschicht	X0	WA	C8/10	C1/F1	32	1	1102	132,00	9102	136,00
	X0	WA	C8/10	C1/F1	16	1	1104	136,00	9104	140,00
	X0	WA	C8/10	F3	32	1	1110	135,00	9110	139,00
	X0	WA	C8/10	F3	16	1	1112	139,00	9112	143,00
Randstein-befestigung	X0	WA	C12/15	C1/F1	32	1	1202	134,00	9202	138,00
	X0	WA	C12/15	C1/F1	16	1	1204	138,00	9204	142,00
	X0	WA	C12/15	C1/F1	8	1	1206	147,00	9206	151,00
	X0	WA	C12/15	F3	32	1	1218	138,00	9218	142,00
	X0	WA	C12/15	F3	16	1	1220	142,00	9220	146,00
	X0	WA	C12/15	F3	8	1	1222	151,00	9222	155,00

## Innenbauteile (trocken oder ständig feucht); Gründungsbauteile (kein Frostangriff)

Innenwände	XC1/XC2	WA	C16/20	F1/F2	32	1	1302	137,50	9302	141,50
	XC1/XC2	WA	C16/20	F1/F2	16	1	1304	141,50	9304	145,50
bewehrte Fundamente	XC1/XC2	WA	C16/20	F3	32	1	1306	140,00	9306	144,00
	XC1/XC2	WA	C16/20	F3	16	1	1308	144,00	9308	148,00
	XC1/XC2	WA	C16/20	C1/F3	8	1	1310	153,00	9310	157,00
Bauteile trocken oder ständig feucht	XC3	WA	C20/25	F2	32	1	1402	141,50	9402	145,50
	XC3	WA	C20/25	F2	16	1	1404	145,50	9404	149,50
	XC3	WA	C20/25	F2	8	1	1406	154,50	9406	158,50
	XC3	WA	C20/25	F3	32	1	1412	144,00	9412	148,00
	XC3	WA	C20/25	F3	16	1	1414	148,00	9414	152,00
	XC3	WA	C20/25	F3	8	1	1416	157,00	9416	161,00
	XC3	WA	C20/25	F4	32	1	1422	146,50	9422	150,50
	XC3	WA	C20/25	F4	16	1	1424	150,50	9424	154,50
	XC3	WA	C20/25	F4	8	1	1426	159,50	9426	163,50

## Außenbauteile (mäßige Durchfeuchtung) / Frostangriff (keine Taumittel)

direkt bewitterte, vertikale oder geneigte Außenbauteile; Keller oberhalb des Grundwasser-spiegels	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F3	32	2	1522	146,00	9522	150,00
	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F3	16	2	1524	150,00	9524	154,00
	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F3	8	2	1526	159,00	9526	163,00
	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F4	32	2	1552	148,50	9552	152,50
	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F4	16	2	1554	152,50	9554	156,50
	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F4	8	2	1528	161,50	9528	165,50

\*\* Überwachungsklasse

Preise frei Baustelle zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer



Anwendungsbeispiele für Beton nach Eigenschaften	Expositions-klassen	Feuchtig-keits-klasse	Festig-keits-klasse	Kon-sis-tenz	Größt-korn (mm)	ÜK	Betonsorte Nr.	Euro/m <sup>3</sup>	Betonsorte Nr.	Euro/m <sup>3</sup>
DIN EN 206-1 und DIN 1045-2							mittlere Festigkeitsentwicklung, mittlere Wärmeentwicklung, vorzugsw. normale Witterung		schnelle Festigkeitsentwicklung, hohe Frühfestigkeiten, hohe Wärmeentwicklung, vorzugsw. kalte Witterung	

**Bauteile mit hohem Wassereindringwiderstand / Frostangriff (ohne Taumittel)**

wasserundurchlässige Behälter, weiße Wannen	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F3	32	2	1536	148,00	9536	152,00
	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F3	16	2	1538	152,00	9538	156,00
	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F3	8	2	1540	161,00	9540	165,00
	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F4	32	2	1542	150,50	9542	154,50
	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F4	16	2	1544	154,50	9544	158,50
	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F4	8	2	1586	163,50	9586	167,50
Einzelgaragen, mäßige Verschleißbeanspruchung	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1	WA	C30/37	F3	32	2	1632	152,00	9632	156,00
	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1	WA	C30/37	F3	16	2	1634	156,00	9634	160,00
	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1	WA	C30/37	F3	8	2	1636	165,00	9636	169,00
	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1	WA	C30/37	F4	32	2	1640	154,50	9640	158,50
	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1	WA	C30/37	F4	16	2	1642	158,50	9642	162,50
	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1	WA	C30/37	F4	8	2	1644	167,50	9644	171,50

**Außenbauteile (mäßige Durchfeuchtung) LP-Beton Frostangriff + Taumittel**

geneigte und vertikale Betonflächen im Spritzwasserbereich, Taumittelangriff	XC4 XD1 XF2 XF3 XA1 XM1 (LP)	WA	C25/30	F3	32	2	1576	155,00	9576	159,00
	XC4 XD1 XF2 XF3 XA1 XM1 (LP)	WA	C25/30	F3	16	2	1578	159,00	9578	163,00
	XC4 XD1 XF2 XF3 XA1 (LP)	WA	C25/30	F3	8	2	1570	168,00	9570	172,00
	XC4 XD3 XF4 XA3* XM3* (LP)	WA	C30/37	F3	32	2	1676	161,00	9676	165,00
	XC4 XD3 XF4 XA3* XM3* (LP)	WA	C30/37	F3	16	2	1678	165,00	9678	169,00
	XC4 XD3 XF4 XA3* (LP)	WA	C30/37	F3	8	2	1670	174,00	9670	178,00

XM3\*: bauseits zusätzlich Hartstoffe nach DIN 1100 (z.B. Hartstoffeinstreuung)

**Außenbauteil mit Chloridangriff oder starkem chemischen Angriff / Frostangriff**

Tiefgaragen, geschl. Parkhäuser	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	WA	C35/45	F3	32	2	1706	159,00	9706	163,00
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	WA	C35/45	F3	16	2	1708	163,00	9708	167,00
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	WA	C35/45	F3	8	2	1714	172,00	9714	176,00
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	WA	C35/45	F4	32	2	1710	161,50	9710	165,50
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	WA	C35/45	F4	16	2	1712	165,50	9712	169,50
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	WA	C35/45	F4	8	2	1716	174,50	9716	178,50

\* Sulfatangriff aus Grundwasser <600mg/Liter

Bei XA3 sind gemäß DIN 1045-2 zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich (Schutzschichten oder dauerhafte Bekleidungen)

**Hinweis**

Wir weisen darauf hin, dass bei Verarbeitung von Betonen der Überwachungskategorie 2 die Fremdüberwachung der Baustelle vorgeschrieben ist. Nachbehandlung gemäß DIN 1045-3 sowie die DAfStb-RILI für verzögerten Beton sind zu beachten. Sämtliche Betonsorten werden nach den neuen EU-Richtlinien mit chromatarmen Zementen hergestellt.

Allen Lieferungen und Leistungen liegen unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde.

# PREISLISTE 2021 FÜR TRANSPORTBETON

Preise frei Baustelle zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer



Anwendungsbeispiele für Beton nach Eigenschaften	Expositions-klassen	Feuchtig-keits-klasse	Festig-keits-klasse	Kon-sis-tenz	Größt-korn (mm)	ÜK	Betonsorte Nr.	Euro/m <sup>3</sup>	Betonsorte Nr.	Euro/m <sup>3</sup>
DIN EN 206-1 und DIN 1045-2										
								mittlere Festigkeitsentwicklung, mittlere Wärmeentwicklung, vorzugsw. normale Witterung		schnelle Festigkeitsentwicklung, hohe Frühfestigkeiten, hohe Wärmeentwicklung, vorzugsw. kalte Witterung

## Beton zum Flügelglätten

	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F3	32	2	1536	148,00	9536	152,00
	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F3	16	2	1538	152,00	9538	156,00
	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F4	32	2	1542	150,50	9542	154,50
	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F4	16	2	1544	154,50	9544	158,50
	XC4 XD1 XF1 XA1 XM2	WA	C30/37	F3	32	2	1632	152,00	9632	156,00
	XC4 XD1 XF1 XA1 XM2	WA	C30/37	F3	16	2	1634	156,00	9634	160,00
	XC4 XD1 XF1 XA1 XM2	WA	C30/37	F4	32	2	1640	154,50	9640	158,50
	XC4 XD1 XF1 XA1 XM2	WA	C30/37	F4	16	2	1642	158,50	9642	162,50
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	WA	C35/45	F3	32	2	1706	159,00	9706	163,00
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	WA	C35/45	F3	16	2	1708	163,00	9708	167,00
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	WA	C35/45	F4	32	2	1710	161,50	9710	165,50
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	WA	C35/45	F4	16	2	1712	165,50	9712	169,50

## Beton für landwirtschaftliches Bauen

Güllekanäle, Güllegruben	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	WA	C35/45	F3	32	2	1706	159,00	9706	163,00
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	WA	C35/45	F3	16	2	1708	163,00	9708	167,00
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	WA	C35/45	F3	8	2	1714	172,00	9714	176,00
Futtermische, Gärfuttersilo, Fahrsilo, Festmistplatten	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	WA	C35/45	F4	32	2	1710	161,50	9710	165,50
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	WA	C35/45	F4	16	2	1712	165,50	9712	169,50
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	WA	C35/45	F4	8	2	1716	174,50	9716	178,50

## Beton für Bohrpfähle

Unterwasserbeton, Bohrpfähle	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F5	32	2	1591	151,00	9593	155,00
	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F5	16	2	1595	155,00	9595	159,00
	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F5	8	2	1597	164,00	9597	168,00
	XC4 XF1 XA1	WA	C30/37	F5	32	2	1693	157,50	9693	161,50
	XC4 XF1 XA1	WA	C30/37	F5	16	2	1695	161,50	9695	165,50

## Easycrrete Betone - sehr fließfähig und leicht verarbeitbar

Schalungsdruck und Dichtigkeit der Schalung beachten	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F6	32	2	1557	153,00	9557	157,00
	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F6	16	2	1559	157,00	9559	161,00
	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F6	8	2	1569	166,00	9569	170,00
	XC4 XD1 XF1 XA1	WA	C30/37	F6	32	2	1657	160,00	9657	164,00
	XC4 XD1 XF1 XA1	WA	C30/37	F6	16	2	1659	164,00	9659	168,00
	XC4 XD1 XF1 XA1	WA	C30/37	F6	8	2	1669	173,00	9669	177,00
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	WA	C35/45	F6	32	2	1757	166,00	9757	170,00
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	WA	C35/45	F6	16	2	1759	170,00	9759	174,00
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	WA	C35/45	F6	8	2	1769	179,00	9769	183,00

\* Sulfatangriff aus Grundwasser <600mg/Liter

Bei XA3 sind gemäß DIN 1045-2 zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich (Schutzschichten oder dauerhafte Bekleidungen)



Preise frei Baustelle zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer

Anwendungsbeispiele für Beton nach Eigenschaften	Expositions-klassen	Feuchtig-keits-klasse	Festig-keits-klasse	Kon-sis-tenz	Größt-korn (mm)	ÜK	Betonsorte Nr.	Euro/m <sup>3</sup>	Betonsorte Nr.	Euro/m <sup>3</sup>
DIN EN 206-1 und DIN 1045-2							mittlere Festigkeitsentwicklung, mittlere Wärmeentwicklung, vorzugsw. normale Witterung		schnelle Festigkeitsentwicklung, hohe Frühfestigkeiten, hohe Wärmeentwicklung, vorzugsw. kalte Witterung	

### Beton nach ZTV-ING

Fahrbahnkappen	XC4 XD3 XF4 XA1 XM1 (LP)	WA	C25/30	F2	32	2	ING 1572	152,50	ING 9572	156,50
	XC4 XD3 XF4 XA1 XM1 (LP)	WA	C25/30	F2	16	2	ING 1574	156,50	ING 9574	160,50
	XC4 XD3 XF4 XA1 XM1 (LP)	WA	C25/30	F3	32	2	ING 1576	155,00	ING 9576	159,00
	XC4 XD3 XF4 XA1 XM1 (LP)	WA	C25/30	F3	16	2	ING 1578	159,00	ING 9578	163,00
Pfeiler und Widerlager	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2*	WA	C30/37	F3	32	2	ING 1606	153,00	ING 9606	157,00
	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2*	WA	C30/37	F3	16	2	ING 1608	157,00	ING 9608	161,00
	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2*	WA	C30/37	F3	8	2	ING 1616	166,00	ING 9616	170,00
Überbau	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	WA	C35/45	F3	32	2	ING 1706	159,00	ING 9706	163,00
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	WA	C35/45	F3	16	2	ING 1708	163,00	ING 9708	167,00
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	WA	C35/45	F3	8	2	ING 1714	172,00	ING 9714	176,00
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	WA	C40/50	F3	32	2	-	-	9806	167,00
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	WA	C40/50	F3	16	2	-	-	9808	171,00
Bohrpfähle	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2	WA	C30/37	F5	32	2	ING 1693	157,50	ING 9693	161,50
	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2	WA	C30/37	F5	16	2	ING 1695	161,50	ING 9695	165,50

\* Sulfatangriff aus Grundwasser <600mg/Liter  
Bei XA3 sind gemäß DIN 1045-2 zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich (Schutzschichten oder dauerhafte Bekleidungen)

### Faserbeton

Preis für im Beton eingemischte Stahlfasern	1,80 Euro/Kg
Preis für im Beton eingemischte Makro-Polymerfasern	20,00 Euro/Kg
Preis für im Beton eingemischte Mikro-Polymerfasern	15,00 Euro/m <sup>3</sup>
Dosiergebühr für das Einmischen kundenseitig beigelegter Fasern	3,60 Euro/m <sup>3</sup>

Das Einmischen kundenseitiger Faserstoffe, Zusatzstoffe, Zusatzmittel u.a. führt zum Ausschluß unserer Gewährleistung

### Sandbetone und Estriche, Einkornbetone (nicht güteüberwacht)

Estriche	-	-	F1/C1	8	-	184	160,50	984	164,50
	-	-	F1/C1	4	-	185	168,50	985	171,50
Sandbetone	Bindemittelgehalt 200 Kg/m <sup>3</sup>		F1/C1	4	-	188	143,00	988	147,00
	Bindemittelgehalt 300 Kg/m <sup>3</sup>		F1/C1	4	-	189	154,00	989	158,00
	Bindemittelgehalt 400 Kg/m <sup>3</sup>		F1/C1	4	-	191	165,00	991	169,00
	Bindemittelgehalt 600 Kg/m <sup>3</sup>	Schlemme	F5	4	-	190	187,00	990	191,00
Einkornbetone	16/32 mm		-	32	-	102	134,50	902	138,50
Drainbetone	8/16 mm		-	16	-	101	134,50	901	138,50
	4/8 mm		-	8	-	103	134,50	903	138,50

### Dämmen zum Verfüllen von Rohren und Kanälen

	512	162,00
--	-----	--------

### Sonderbetone wie Farbbeton u.a. auf Anfrage

# PREISLISTE 2021 FÜR TRANSPORTBETON: NEBENLEISTUNGEN

Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer

## Preisbasis

ist der 01.01.2021.

Die Preise sind freibleibend und verstehen sich für 1 m<sup>3</sup> fertig verdichteten Beton - abgeladen frei Baustelle - für unser Werk im Umkreis von 20 km. Zufahrtswege müssen für Schwerlastverkehr gut befahrbar sein.

## Beladungszeiten

Beladungszeiten: Montag - Freitag von 7.00 - 17.00 Uhr. Beladungen außerhalb dieser Zeiten und am Samstag müssen gesondert vereinbart werden. Zuschläge nach Vereinbarung.

## Selbstabholung

Bei Selbstabholung an unserem Werk vergüten wir 6,00 Euro/m<sup>3</sup> Transportbeton.

## Frachtanteil

Der Frachtanteil beträgt 20,00 Euro/m<sup>3</sup> und ist nicht skontierbar.

## Regiesätze und Erschwerniszuschlag

Bei unvorhersehbaren Entlade- bzw. Transportzeiten verrechnen wir nach Vereinbarung Regiesätze.

3-Achser 72,00 Euro/Std.

4-Achser 77,00 Euro/Std.

Sattelaufleger 81,00 Euro/Std.

Bei ungewöhnlichen Straßenbedingungen bzw. Bergfahrten berechnen wir einen Erschwerniszuschlag nach Vereinbarung.

## Mindermengen

Bei Abnahme unter 4m<sup>3</sup> je Lieferung wird für die zu 4m<sup>3</sup> fehlende Menge ein Zuschlag von 20,00 Euro/m<sup>3</sup> berechnet.

## Annahmeverweigerung/Terminänderung

Bei verspäteter, verzögerter oder in sonstiger Weise vertragswidriger Abnahme ist uns der Käufer zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Bei Annahmeverweigerung gilt der Auftrag als ausgeführt. Bei der Möglichkeit einer Umdisponierung berechnen wir eine Pauschale von 68,00 Euro.

## Entladedauer/Wartezeit

Die Entladedauer beträgt 5min./m<sup>3</sup> ab Ankunft auf der Baustelle. Bei Überschreitungen der Entladezeiten berechnen wir je angefangene 10 min. einen Betrag von 12,00 Euro. Eine Haftung für den zwischenzeitlichen Erstarrungsbeginn lehnen wir ab.

## Mautpauschale

Zur Umlage der LKW-Maut auf Autobahnen und Bundesstraßen berechnen wir eine Pauschale von 3,00 Euro je Lieferung.

## Heizzuschlag

Während der kalten Jahreszeit liefern wir vorgewärmten Beton entsprechend den Vorschriften der DIN 1045 Abschnitt 11.1. Für das Vorwärmen der Gesteinskörnungen sowie Verwendung von Warmwasser berechnen wir einen Heizzuschlag von 5,00 Euro/m<sup>3</sup>.

## Preise für Betonzusatzmittel

Fließmittel FM 6 4,00 Euro/Kg

Fließmittel FM VC 1063 4,00 Euro/Kg

Verzögerer (VZ) 4,00 Euro/Kg

Dosiergebühr für vom

Auftraggeber im Werk

oder auf der Baustelle

beigestellte Zusatzmittel 3,60 Euro/Kg

Allen Lieferungen und Leistungen liegen unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde.

## Konsistenzklassen Frischbeton

Konsistenzklasse	CO	F1/C1	F2/C2	F3	F4	F5	F6
Ausbreitmaß (mm) / Verdichtungsmaß	> 1,46	< 340	350 - 410	420 - 480	490 - 550	560 - 620	630 - 690
Konsistenzbeschreibung	sehr steif	steif	plastisch	weich	sehr weich	fließfähig	sehr fließfähig

## Veränderung des Betons

Jede Veränderung des fertiggemischten Betons z.B. durch zusätzliche Wasser- oder Zusatzmittelzugabe auf Veranlassung auf der Baustelle ist unzulässig und führt zum unmittelbaren Ausschluß unserer Gewährleistung.

### Bitte bei Bestellungen stets angeben:

- Bauteil
- Menge und Zeitpunkt der Lieferung
- Betonfestigkeitsklasse - Größtkorn
- Dauer des Einbaus
- Baustelle
- Förderart, z.B. Einbau durch Betonpumpe
- Konsistenz

# PREISLISTE 2021 FÜR BETONPUMPEN- UND FÖRDERBANDEINSATZ

Stand: 01. Januar 2021

Alle Preise enthalten Kosten für An- und Abfahrt, Auf- und Abbau sowie Reinigung der Rohrleitungen bzw. des Förderbandes. Bei vergeblicher Anfahrt wird nach Stundensatz abgerechnet. Den nachstehenden Preisen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet. Alle Arbeiten sind reine Dienstleistungen. Die Preise verstehen sich daher netto (d.h. kein Skontoabzug).



## Teleskop-Betonförderband

Reichweite 16m



## Fahrmischerpumpe

Reichhöhe 24m  
Reichweite 20m



## M32-Mastpumpe

Reichhöhe 32m  
Reichweite 30m

## M36-Mastpumpe

Reichhöhe 36m  
Reichweite 34m

Einsatzpauschale (pro Einsatz)	120,00 Euro
+ Beton	12,00 Euro/m <sup>3</sup>
+ Schüttgüter	7,50 Euro/t

m <sup>3</sup>	EURO
bis 4 m <sup>3</sup>	400,00 Pauschal
Mindesteinsatzpauschale (nicht rabattfähig)	
bis 12,0 m <sup>3</sup>	450,00 Pauschal
bis 20,0 m <sup>3</sup>	500,00 Pauschal
bis 30,0 m <sup>3</sup>	550,00 Pauschal
bis 40,0 m <sup>3</sup>	17,50/m <sup>3</sup>
bis 50,0 m <sup>3</sup>	17,20/m <sup>3</sup>
bis 75,0 m <sup>3</sup>	16,60/m <sup>3</sup>
bis 100,0 m <sup>3</sup>	15,90/m <sup>3</sup>
bis 150,0 m <sup>3</sup>	14,20/m <sup>3</sup>
ab 150,25 m <sup>3</sup>	13,70/m <sup>3</sup>

m <sup>3</sup>	EURO	m <sup>3</sup>	EURO
bis 10 m <sup>3</sup>	500,00	bis 10 m <sup>3</sup>	600,00
Mindesteinsatzpauschale		Mindesteinsatzpauschale	
bis 20 m <sup>3</sup>	580,00 P*	bis 20 m <sup>3</sup>	685,00 P*
bis 30 m <sup>3</sup>	625,00 P*	bis 30 m <sup>3</sup>	720,00 P*
bis 40 m <sup>3</sup>	18,75/m <sup>3</sup>	bis 40 m <sup>3</sup>	21,00/m <sup>3</sup>
bis 50 m <sup>3</sup>	18,35/m <sup>3</sup>	bis 50 m <sup>3</sup>	20,50/m <sup>3</sup>
bis 75 m <sup>3</sup>	17,60/m <sup>3</sup>	bis 75 m <sup>3</sup>	19,70/m <sup>3</sup>
bis 100 m <sup>3</sup>	16,85/m <sup>3</sup>	bis 100 m <sup>3</sup>	19,00/m <sup>3</sup>
bis 150 m <sup>3</sup>	15,65/m <sup>3</sup>	bis 150 m <sup>3</sup>	17,75/m <sup>3</sup>
ab 150,25 m <sup>3</sup>	14,90/m <sup>3</sup>	ab 150,25 m <sup>3</sup>	16,65/m <sup>3</sup>

P\* = Pauschal

Bei einer durchschnittlich geringeren Einbauleistung von 9m<sup>3</sup>/Std. erfolgt die Berechnung nach dem Stundensatz 120,00 Euro/Std. Der Einsatz ist nicht rabattfähig.

Bei einer durchschnittlich geringeren Einbauleistung von 12m<sup>3</sup>/Std. erfolgt die Berechnung nach dem Stundensatz 220,00 Euro/Std.

Bei einer durchschnittlich geringeren Einbauleistung von je 15m<sup>3</sup>/Std. erfolgt die Berechnung nach dem Stundensatz 270,00 Euro/Std. (M32) bzw. 320,00 Euro/Std. (M36).

## Zuschläge/Sonderleistungen (nicht rabattfähig)

- Schlauch-/Rohrverlängerung 8,50 Euro/lfdm.
- Samstags-/Nachtzuschlag 20%
- Zuschlag für Pumpen von Stahlfasern 3,00 Euro/m<sup>3</sup>
- Standortwechsel auf der Baustelle 60,00 Euro

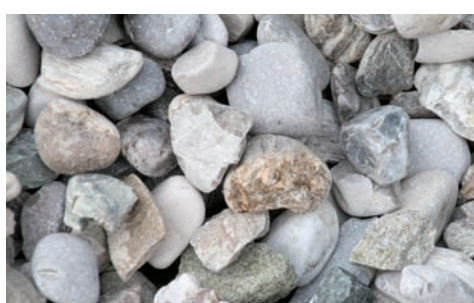
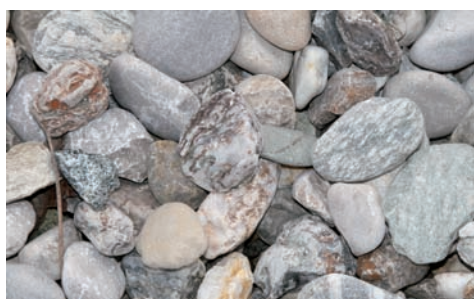
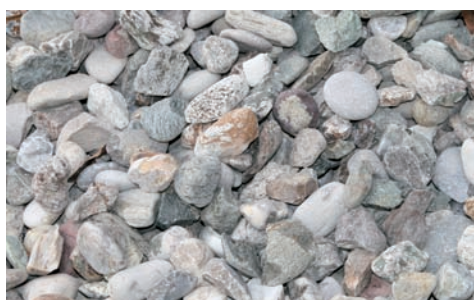
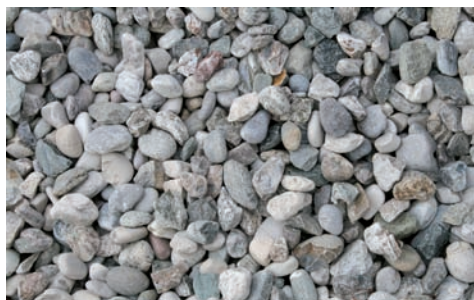
Zum Anpumpen ist vom Auftraggeber ausreichend Schlempe zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber muß zum Auf- und Abbau einer bestellten Schlauchleitung ausreichend Hilfspersonal zur Verfügung stellen. Bitte beachten Sie unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonpumpen.

JOSEF NEUNER GmbH & Co. KG, Kies- & Betonwerk · Telefon 0 80 35 / 90 44 - 90

Weiherrhof 5 · 83115 Neubuern · Fax (0 80 35) 90 44 924 · www.betonwerk-neuner.de · info@betonwerk-neuner.de



# PREISLISTE 2021 **FÜR SCHÜTTGÜTER UND ENTSORGUNG**



## Werk Neubeuern

Bezeichnung	Korngröße/mm	EURO/m <sup>3</sup>	Artikel-Nr.	EURO/t
Frostschutzkies	0/63	20,70	20311	11,50
Frostschutzkies	0/32	24,30	20321	13,50
Frostschutzkies	0/16	27,00	20030	15,00
Natursand gewaschen	0/4	26,60	20090	19,00
Kies gewaschen	4/8	20,80	20060	13,00
Kies gewaschen	8/16	20,80	20070	13,00
Kies gewaschen	16/32	18,40	20080	11,50
Rollkies	16/x	14,40	20010	9,00
Brechsand gewaschen	0/4	22,40	20140	16,00
Brechsotter gewaschen	4/16	18,40	20050	11,50
Brechsotter gewaschen	16/50	18,40	20400	11,50
Kabelsand	0/1	9,50	20100	7,00
Betonrecyclingmaterial	0/63	13,50	20000	9,00

## Kiesgrube Prutting

Bezeichnung	Korngröße/mm	EURO/m <sup>3</sup>	Artikel-Nr.	EURO/t
Frostschutzkies	0/63	15,30	20310	8,50
Frostschutzkies	0/32	18,90	20320	10,50
Frostschutzkies gebrochen	0/45	14,50	20040	8,50
Rollkies	32/x	10,70	21100	6,70

Anlieferung von	EURO/m <sup>3</sup>	Artikel-Nr.
Aushub Z 0	7,00	2020
Aushub Z 1.1	14,00	2026
Bauschutt	14,00	2021

**Alle Preise ab Werk bzw. Grube, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.**

### Bitte beachten:

Aus Kapazitätsgründen ist eine Anlieferung von Bauschutt und Bodenaushub nur nach vorheriger Absprache möglich.

### Verantwortliche Erklärung für Bauschutt / Bodenaushub

Vor der ersten Anlieferung muss uns eine Verantwortliche Erklärung von Ihnen vorliegen. Das entsprechende Formular finden Sie auf unserer Homepage zum Ausfüllen oder Ausdrucken ([www.betonwerk-neuner.de](http://www.betonwerk-neuner.de)).



# PREISLISTE 2021 FÜR BETONBLOCKSTEINE UND FUHRLÖHNE

## Betonblocksteine (mit Anker zum Transport)



L/B/H in cm	Gewicht in kg	EURO/Stück
160/80/80	2.480	130,00
80/80/80	1.240	80,00
180/60/60	1.560	115,00
120/60/60	1.040	90,00
90/60/60	780	70,00
60/60/60	520	55,00
Vorhandene Stückzahlen auf Anfrage		
Ankerhaken zum Transport		50,00

Preise ab Werk Neubeuern, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

### Gewährleistung

Der Hersteller übernimmt keine Gewährleistung für die Standsicherheit einer aufgestellten Wand oder Mauer. Der Käufer ist für die Wandhöhe allein verantwortlich. Die Betongüte der Betonblocksteine kann schwanken. Sie liegt zwischen Festigkeit eines C16/20 und eines C35/45. Wir übernehmen daher keine Gewährleistung für Frost- und witterungsbedingte Schäden. Wir übernehmen keine Gewährleistung für Material- oder Personenschäden, die bei der Verladung sowie beim Versetzen der Steine auftreten können. Der Käufer verpflichtet sich für entsprechende Sicherheitsmaßnahmen Sorge zu tragen.

### Sicherheitshinweise

Die Betonblöcke können nicht als Stützwand gegen drückendes Erdreich verwendet werden (Einsturzgefahr).

Eine Wand darf nicht zu hoch aufgestellt werden (Einsturzgefahr). Die Betonblocksteine können nur mit einem geeigneten Hebegerät versetzt werden. Es ist darauf zu achten, dass sich keine Personen unter der schwebenden Last befinden.

Alle vorstehend gegebenen Informationen, technische Daten, Definitionen, Auskünfte und Hinweise sind nach bestem Wissen geprüft und zusammengestellt. Für deren Vollständigkeit und Richtigkeit übernehmen wir keine Haftung. Aus den Angaben können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

## Fuhrlohn



Fahrzeug		EURO/Std	Artikel-Nr.
Kipper	Sattel	77,00	2064
Mischer	3-Achser	72,00	2060
Mischer	4-Achser	77,00	2061
Mischer	Sattel	81,00	2062
Kipper	2-Achser	65,00	2065

### Mautpauschale

Zur Umlage der LKW-Maut auf Autobahnen und Bundesstraßen berechnen wir eine Pauschale von 3,00 Euro je Lieferung.

Alle Preise ab Werk bzw. Grube, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON SAND UND KIES

Stand: 01. Januar 2021

## 1. Geltung

1.1 Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller nach dem 01.01.2020 vereinbarten Verkäufe von ungebrochenem und/oder gebrochenem Sand und Kies (im folgenden „Ware“). Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist Verbraucher im Sinne von § 13 BGB. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht. 1.2 Soweit einzelne Regelungen ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gelten, sind sie kursiv gedruckt.

## 2. Angebot

Unsere Angebote sind unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Für die richtige Auswahl der Kies- und Sandsorte und -menge ist allein der Käufer verantwortlich.

## 3. Lieferung und Abnahme

3.1 Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.  
3.2 Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unvermeidbaren Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Lieferanten oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist. Wir werden bei auftretenden Liefererschwierigkeiten/-verzögerungen den Käufer unverzüglich informieren.  
3.3 Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Kies- und Sandfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, der Käufer hat das Nichtvorliegen dieser Voraussetzung nicht zu vertreten; *Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen.* Das Entladen muss unverzüglich und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. – *Ist der Käufer Unternehmer, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt, sowie unser Sortenverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt, es sei denn, wir dürfen aufgrund konkreter Umstände nicht von einer Empfangsberechtigung der unterzeichnenden Personen ausgehen.*  
3.4 Bei Verweigerung, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten; *Unternehmer haften im Fall der Abholung im Werk ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen.* Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme der Ware und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle.

## 4. Gefährübergang

4.1 Wird die Ware auf Wunsch des Käufers an einen anderen Ort als den Erfüllungsort versandt und ist der Käufer Unternehmer, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt, bei Transport mittels fremder wie unserer eigenen Fahrzeuge in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware an den Versandbeauftragten ausgeliefert ist, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes.  
4.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug das Werksgelände verlässt. Bei Lieferung nach außerhalb des Werkes geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

## 5. Mängelansprüche

5.1 Die Haftung für Mängel entfällt gegenüber Unternehmern, wenn der Käufer oder die nach Ziff. 3.3 zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unsere Ware mit Sand und Kies anderer Lieferanten oder mit anderen Baustoffen vermengt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.  
5.2 Offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich

bei Abnahme der Ware zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ablieferung, zu rügen; dies gilt nicht für Mängel, für die § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB gilt. Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt die Ware als genehmigt.

5.3 Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind. Wir werden unverzüglich nach einem entsprechenden Verlangen des Käufers einen solchen Beauftragten zur Probenahme entsenden.  
5.4 Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziff. 6.  
5.5 Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware; dies gilt nicht für Mängelansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB. Auf Schadensersatz gerichtete Mängelansprüche außer denjenigen nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB verjähren ein Jahr ab Ablieferung, es sei denn, dass der Schaden auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht, dass der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt, oder dass wir den Mangel arglistig verschwiegen haben.

## 6. Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht oder nicht durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung oder nicht durch einen von uns arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist oder nicht in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt. Bei Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung haften wir nicht für bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Schäden. Eine Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

## 7. Sicherungsrechte

7.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisleistungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z.B. Wechselkosten, Zinsen) unser Eigentum. Ist der Käufer Unternehmer, bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen, noch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen einen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.  
7.2. Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware (7.9) ein. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in 7.1 Satz 2 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware (7.9) zum Wert der anderen Sachen. Unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen gem. 7.1 Satz 2 fort.  
7.3. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach 7.1 Satz 2 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.  
7.4. Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gem. 7.1 Satz 2 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gem. §§ 648, 648 a BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offener stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach 7.1 Satz 2 an uns zu zahlen.

Wir sind berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indes von den Befugnissen gemäß den Sätzen 4 und 5 dieses Absatzes keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

7.5 Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.  
7.6 Der Käufer kann seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.  
7.7 Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallenden Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.  
7.8 Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.  
7.9 Der „Wert unserer Ware“ im Sinne dieser Ziff. 7 entspricht dem Gesamtbetrag der in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreise zzgl. 10%.  
7.10 Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert unsere Forderungen um 10% übersteigt.

## 8. Preis- und Zahlungsbedingungen

8.1 Erhöhen sich zwischen Abgabe unseres Angebots und Lieferung unsere Selbstkosten, insbesondere für Vorkommen, Fracht und/oder Löhne so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die inner halb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Führt die Berichtigung zu einer Erhöhung des Netto-Verkaufspreises um mehr als 10%, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.  
8.2 Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, beanspruchen wir Verzugszinsen mindestens in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz; gegenüber Unternehmern beanspruchen wir Verzugszinsen mindestens in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz. Unberührt hiervon bleibt die Geltendmachung eines weiteren Schadens.  
8.3 Ist der Käufer Unternehmer, verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch des Käufers, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsfähig ist.  
8.4 Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.  
8.5 Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsfähig ist.  
8.6 Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung - auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.  
8.7 Wir sind berechtigt, die uns obliegende Leistung zu verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird.

## 9. Baustoffüberwachung

Den Beauftragten des Fremdüberwachers, der Bauaufsichtsbehörde oder der Straßenbaubehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen.

## 10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ist unser Vertragspartner Unternehmer, so ist Erfüllungsort für die Lieferung unserer Lieferwerk. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz unserer Verkaufsgesellschaft, falls wir uns einer solchen bedienen, andernfalls der Sitz unserer Hauptverwaltung. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Kaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes oder unserer Verkaufsgesellschaft.



# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE VERMIETUNG VON BETONPUMPEN

Stand: 01. Januar 2021

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen sind in jedem Fall - auch bei Vorliegen anderweitiger Bedingungen des Mieters - Grundlage und Bestandteil des Vertrages. Jede Abweichung bedarf der ausdrücklichen Bestätigung der Firma Josef Neuner OHG, Kies- und Betonwerk. Vermieter im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist die Firma Josef Neuner OHG, Kies- und Betonwerk; Mieter ist der jeweilige Auftraggeber.

## 1. Gegenstand des Vertrages

ist die mietweise Überlassung einer oder mehrerer, eigener oder fremder Betonpumpen und Rohrleitungen samt Bedienungspersonal zum Transport von Beton mittels Pumpen und Röhren an der Baustelle, jedoch nicht die Lieferung des Betons als solchen.

## 2. Angebote und Auftragsbestätigung

Angebote des Vermieters sind für ihn zunächst verbindlich, der Vertrag kommt erst zustande, wenn er fermündlich oder schriftlich bestätigt wird oder durch die Arbeitsaufnahme an der Baustelle.

## 3. Haftung und Gewährleistung des Vermieters

1. Der Vermieter wird den Auftrag ordnungsgemäß und mit den vereinbarten Fristen abwickeln. Nichteinhaltung der Fristen berechtigen den Mieter zum Rücktritt nur, wenn er zuvor eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

2. Der Vermieter ist berechtigt, die Erfüllungszeit der vermieteten Pumpe um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten - unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzansprüche des Mieters - wenn besondere Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen, verzögern oder erschweren. Solche Umstände sind insbesondere: die Verzögerung eines Vorauftrages, Fahrzeug- oder Pumpenausfall, Verkehrsunfall oder Verkehrsstörungen, behördliche Eingriffe, Unruhen, Arbeitskampf und Arbeitsstörungen.

3. Mängelrügen müssen innerhalb von 5 Arbeitstagen schriftlich ausschließlich bei der Betriebsleitung des Vermieters eingegangen sein. Sie sind aber dann ausgeschlossen, wenn Nachprüfung infolge Baufortschritt nicht mehr möglich ist. Alle Gewährleistungsansprüche verjähren einen Monat nach Zurückweisung durch den Vermieter. Die Gewährleistung des Vermieters beschränkt sich auf die Durchführung des Pumpvorgangs als solchen, sie ist beschränkt auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Vermieters oder des von ihm zur Verfügung gestellten Bedienungspersonals. Bei begründeten Rügen ist der Vermieter berechtigt, die Pumparbeit als solche mit einem vom Mieter neu anzuliefernden Beton zu wiederholen. Zum Abbruch des gepumpten Betons ist der Vermieter nicht verpflichtet. Falls der Vermieter von der Nachpumpmöglichkeit keinen Gebrauch macht oder der Mieter die Wiederholung nicht wünscht oder die Wiederholung der Arbeiten nicht möglich ist, hat der Mieter nur Anspruch auf Minderung des Mietentgelts für Pumparbeiten bis zur Höhe des Gesamtbetrages.

4. Alle anderen Ansprüche des Mieters gegen den Vermieter, dessen Erfüllungsgehilfen - gleich aus welchem Rechtsgrund - insbesondere Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz mittelbarer Schäden sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz.

5. Der Vermieter und sein Bedienungspersonal sind nicht verpflichtet, die pumpfähige Konsistenz des Betons oder die Zweckmäßigkeit von Anordnungen des Mieters oder seines Hilfspersonals oder Dritter (etwa des Architekten) zu überprüfen. Sie sind jedoch dazu berechtigt mit der Folge, daß die Durchführung der Pumparbeiten in solchen Fällen abgelehnt werden kann, ohne daß die Ansprüche des Vermieters dadurch entfallen.

6. Gewährleistungsansprüche aufgrund sichtbarer oder unsichtbarer Mängel verjähren in drei Monaten ab dem Tag der Lieferung.

## 4. Pflichten des Mieters

1. Der Mieter haftet für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben bei Bestellung und Abruf. Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. Der Mieter hat dafür zu sorgen, daß sämtliche sachlichen und technischen Voraussetzungen für den zeitlich und räumlich ungehinderten und reibungslosen Ablauf der Pumparbeiten zu Beginn der Arbeiten vorliegen und während derselben ununterbrochen fortbestehen. Insbesondere sind für schwere LKW gut befahrbare An- und Abfahrtsmöglichkeiten und ein geeigneter Pumpenstandplatz vorzubereiten. Die Baugerüste und Schalungsteile haben der Belastung durch die Rohrleitungen Stand zu halten. Der Pumpenstandort ist vom Mieter so auszuwählen und abzusichern, daß Dritte nicht geschädigt werden können, der öffentliche Straßenverkehr nicht mehr als unvermeidlich behindert und das ablaufende Wasser ordnungsgemäß und unschädlich weggeführt werden kann und im Winter Gefahren und Behinderungen durch Eisbildung infolge ablaufenden Wassers ausgeschlossen sind. Der Vermieter ist berechtigt, einen anderen Pumpenstandort anzuordnen. Kann ein Pumpenfahrzeug seinen Aufstellplatz nicht verlassen, weil die Baustelle dies bedingt, so haftet der Mieter für dadurch entstandene Verzögerungen und Schäden nach Maßgabe der Ziffer 5 Absatz 5.

2. Der Mieter hat  
a) sämtliche öffentlichen und privatrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für Aufstellung und Betrieb von Betonpumpen an Ort und Stelle auf seine Kosten beizubringen und aufrechtzuerhalten sowie behördliche Bedingungen und Auflagen auf seine Kosten zu erfüllen;  
b) dafür zu sorgen, daß der zum Pumpen vorgesehene Beton rechtzeitig und ohne Unterbrechung angeliefert wird und pumpfähige Konsistenz hat;  
c) auf Verlangen des Vermieters oder dessen Bedienungspersonals die vom Vermieter für notwendig gehaltenen Hilfskräfte und Hilfsmittel zum Auf- und Abbau sowie zu Veränderungen der Rohrleitungen, den Betrieb und die Reinigung der Pumpen und Röhren sowie zur Beseitigung von Verstopfungen in den Rohrleitungen kostenlos zur Verfügung zu stellen;  
d) erforderliche Nebenarbeiten auf seine Kosten durchzuführen wie z.B. die Reinigung verschmutzter Fahr- oder Gehbahnen, Beseitigung von Ölresten und Betonspritzern oder ähnliches;  
e) die Arbeitsberichte täglich zu unterzeichnen. Unterläßt er die Unterzeichnung oder steht auf der Baustelle ein zeichnungsberechtigter Beauftragter nicht zur Verfügung, so gilt der Arbeitsbericht ohne Unterschrift des Mieters als genehmigt.  
f) den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf Unterlassung der Pflichten des Mieters zurückzuführen sind.

## 5. Zahlung

1. Der Mietpreis richtet sich nach der am Tage der Auftragsausführung gültigen Preisliste, ohne Rücksicht auf etwaige andere Angebotspreise. Abweichungen von der Preisliste müssen ausdrücklich schriftlich vom Vermieter bestätigt sein.

2. Rechnungen sind nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Wird die Zahlung nicht innerhalb einer Woche geleistet, werden bankübliche Zinsen berechnet. Zur Annahme von Wechseln ist der Vermieter nicht verpflichtet; werden Wechsel angenommen, so sind die Diskontspesen vom Mieter zu zahlen.

3. Der Mieter verzichtet auf jedes Recht zur Zurückbehaltung und zur Aufrechnung gegenüber den Forderungen des Vermieters aus dem Pumpauftrag.

4. Der Mieter tritt dem Vermieter hiermit zur Sicherung aller auch künftig entstehenden Ansprüche des Vermieters seine gegenwärtigen und künftigen Forderungen und Sicherungsrechte aus dem Bauvertrag gegenüber seinem Auftraggeber mit dem Vorrang vor dem Rest ab; die Abtretung ist beschränkt auf die Höhe des Wertes der Ansprüche des Vermieters. Der Vermieter ist ohne weitere Ankündigung berechtigt, die Abtretung offenzulegen und die Forderung einzuziehen, sobald der Mieter Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht einhält. Der Mieter hat dem Vermieter die erforderlichen Unterlagen und Beweismittel herauszugeben.

5. Kann aus irgendwelchen vom Mieter verschuldeten oder nicht verschuldeten Gründen der Auftrag nicht oder innerhalb des vorgesehenen Zeitraums nicht zu dem vorgesehenen Zeitpunkt durchgeführt werden, obwohl der Vermieter Personal und Gerät rechtzeitig bereitgestellt hat, hat der Mieter dem Vermieter ohne weiteren Nachweis einen Ausfall in Höhe des in der jeweils gültigen Preisliste angegebenen Stundensatzes zu bezahlen. Der Ausfall beschränkt sich auf die Zeit, die für Personal und Pumpe vorgesehen war. Die Geltendmachung weiteren Schadens des Vermieters bleibt davon unberührt. Der Vermieter wird bestrebt sein, den ihm zu erstattenden Ausfall durch den Einsatz von Personal und Gerät an anderer Stelle möglichst zu mindern.

## 6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist unser Lieferwerk, soweit sich nicht aus den Umständen des Vertrages etwas anderes ergibt. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über das Bestehen und seine Rechtswirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist - soweit gesetzlich zulässig - Rosenheim.

## 7. Datenschutzhinweis

Gemäß § 26 (1) Datenschutzgesetz weisen wir darauf hin, daß sämtliche kunden- und lieferantenbezogenen Daten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung von uns gespeichert und verarbeitet werden.

## 8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung eventueller Lücken dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben.